

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Nittenau, 18.04.2011

Aktenzeichen: 05/11/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des Vereins B

- Einspruchsführer -

gegen die Spielwertungen der Landesliga Nord/Ost unter Beteiligung des Spielers

X

- Verfahrensbeteiligter -

und die Anzeige des Geschäftsführers des BTTV wegen Entzug der Spielberechtigung des Verfahrensbeteiligten für den

Verein A.

- Beschuldigter -

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 17.04.2011

durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Otto Nüsslein, Marktobendorf
den Beisitzer	Otmar Walzl, Neustadt/Donau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.

2. Der Verein A wird nach §56 RVStO (1) zu einer Geldstrafe von 100 € verurteilt.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte.

...

Sachverhalt

Nach Hinweisen des Einspruchsführers und positiven Bescheides des ausländischen Verbandes über eine doppelte Spielberechtigung, entzog der Geschäftsführer des BTTV am 28.02.2011 die Spielberechtigung des Verfahrensbeschuldigten für den Beschuldigten aufgrund WO B 1.4. Gleichzeitig zeigte er dies dem Vorsitzenden des SGdV an.

Am 12.03.2011 legte der Einspruchsführer beim Vorsitzenden des SGdV Einspruch gegen die Wertungen der Spiele ein, an denen der Verfahrensbeschuldigte beteiligt war. Er beantragte, dass die Spielberechtigung rückwirkend zum 01.07.2010 zu widerrufen ist und die Spiele an denen der Verfahrensbeschuldigte mitgewirkt hat gegen den Beschuldigten nach WO G8 zu werten sind.

Als Begründung wird ausgeführt dass der Verfahrensbeschuldigte und der Beschuldigte falsche Angaben bei der Beantragung der Spielberechtigung (vgl. § 56 RVStO) gemacht haben und somit gegen WO B1 verstoßen haben. Zudem wird vermutet, dass der Verfahrensbeschuldigte nicht über den in WO B1 geforderten Aufenthaltstitel verfügte.

Am 22.03.2011 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem Sportgericht des Verbandes (SGdV). Gegen den Verfahrensbeschuldigten wurde mangels Zuständigkeit noch kein Verfahren eröffnet. Die Verjährung wurde jedoch durch den Entzug der Spielberechtigung unterbrochen. Vom Beschuldigten wurde eine Stellungnahme angefordert, in denen er über den geplanten Einsatz des Verfahrensbeschuldigten Auskunft geben sollte. Ebenso wurde die Frage über den Aufenthaltstitel des Verfahrensbeschuldigten gestellt.

Am 05.04.2011 gab der Beschuldigte eine Stellungnahme ab. Es wurde ausgeführt dass wegen der abgeschlossenen Personalplanungen der ersten Mannschaft bei der Beantragung des Wechsels der Spieler mit einem Sperrvermerk in der zweiten Mannschaft aufgestellt wurde. Für die zweite Mannschaft waren jeweils mindestens drei Spiele pro Halbrunde geplant. Weiter führte er aus, dass dem Verfahrensbeschuldigten für seine beruflichen Schulungen in Deutschland von der Deutschen Botschaft im Libanon eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Zudem fügte er eine vom 10.03.2011 datierte Freigabe des libanesischen Tischtennisverbands für die Jahre 2010 und 2011 bei.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Ein Nachweis des Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Dass der Verfahrensbeschuldigte nach dem Wechsel zum 01.07.2010 noch eine Spielberechtigung im Libanon besaß ist unstrittig. Er hat diese ja aktiv wahrgenommen. Das ändert auch die Freigabe des Libanesischen Verbandes nicht. Diese wurde zudem erst am 10.03.2011 dokumentiert.

Noch vor zwei Jahren hätte der Entzug der Spielberechtigung durch den Geschäftsführer des BTTV rückwirkend erfolgt. Der Abschnitt in WO B1 wurde jedoch vom DTTB geändert, so dass Spielberechtigungen nur noch mit sofortiger Wirkung entzogen werden können. Hintergrund ist ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht welches diese Regelung in Frage stellte. Somit verfügte der Verfahrensbeschuldigte zum Zeitpunkt seiner Einsätze, wenn auch unberechtigt, über eine gültige Spielberechtigung. Die Spielwertungen bleiben daher bestehen.

Der Verfahrensbeschuldigte hätte den Verein über seine erneute Spielberechtigung im Libanon informieren müssen. Inwieweit der Verein dazu verpflichtet ist, selbst nach einem erfolgreichen Vereinswechsel aus dem Ausland die ausschließliche Spielberechtigung seiner Spieler zu prüfen bleibt unerheblich. Der Verein hat zu der erneuten Spielberechtigung keine Angaben gemacht obwohl dies für den Wettspielbetrieb erforderlich wäre. Er ist daher nach §56 (1) RVStO mit einer Geldstrafen von 100 € zu belegen.

...

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Prof. Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Ottmar Waltl
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer